

6/SW-57/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.012/43-1.7/96
Entwurf eines Schiffahrtsgesetzes;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
Kmsr Mag. WEINREICH
Tel.-Nr.: 515 95/3517
Fax-Nr.: 515 95/3270

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

57
17. SEP. 1996
18.9.96

A Klausgraber

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage
25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr und Kunst versendeten Entwurf eines Schiffahrtsgesetzes zu
übermitteln.

12. September 1996
Für den Bundesminister:
Penkler

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.012/43-1.7/96
Entwurf eines Schiffahrtsgesetzes;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
Kmsr Mag. WEINREICH
Tel.-Nr.: 515 95/3517
Fax-Nr.: 515 95/3270

**An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr und Kunst
Verwaltungsbereich Verkehr und öffentliche Wirtschaft
Oberste Schiffahrtsbehörde**

**Radetzkystraße 2
1031 Wien**

Zu dem mit der do. Note vom 19. Juli 1996, GZ 554.000/2-V/8-1996, übermittelten Entwurf eines Schiffahrtsgesetzes nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zu § 120:

Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung können gemäß § 118 Abs. 6 des Entwurfes Befähigungsausweise zur selbständigen Führung von Fahrzeugen des Bundesheeres mit einer Länge bis zu 30 m erteilt werden.

Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat Inhabern des oa. Befähigungsausweises über Antrag einen Befähigungsausweis gemäß § 123 Abs. 1 Z 5 oder 6 auszustellen, wenn der Befähigungsausweis unter Voraussetzungen erlangt wurde, die zumindest den in diesem Teil hiefür normierten Anforderungen entsprechen (vgl. § 120).

Dieser "zivile" Befähigungsausweis gem. § 123 Abs. 1 Z 5 oder 6 würde jedoch lediglich das Schiffsführerpatent - 10 m betreffen.

Im Hinblick darauf, daß für den Erwerb von Heeresführerscheinen für Wasserfahrzeuge eine umfangreiche und strenge Ausbildung, die mit einer kommissionellen Prüfung abschließt, zu absolvieren ist, erscheint es nach ho.

- 2 -

Ansicht gerechtfertigt, wenn über Antrag auch Befähigungsausweise gemäß § 123 Abs. 1 Z 3 und 4 des Entwurfes (Schiffsführerpatente - 20 m) vom Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst auszustellen wären. Zur do. Information wird dieser Stellungnahme der Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung über die Ausbildung zur Erlangung der Befugnisse für das Fahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen und Fahren des Bundesheeres (Beilage) angeschlossen.

Was sonstige Anerkennungen in militärischen Ausbildungen erlangter Befähigungen und Kenntnisse für den zivilen Bereich anbelangt, ist beispielsweise auf § 22 Abs. 7 des im Entwurfstadium befindlichen Führerscheingesetzes hinzuweisen, nach dem den Besitzern einer Heereslenkerberechtigung auf Antrag eine zivile Lenkerberechtigung mit gleichem Berechtigungsumfang zu erteilen ist.

Es wird daher ersucht, den § 120 wie folgt zu fassen:

"§ 120. Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat Inhabern eines Befähigungsausweises zur selbständigen Führung von Fahrzeugen des Bundesheeres über Antrag einen Befähigungsausweis gemäß § 123 Abs. 1 Z 3 bis 6 auszustellen, wenn der Befähigungsausweis unter Voraussetzungen erlangt wurde, die zumindest den in diesem Teil hierfür normierten Anforderungen entsprechen."

2. Zu § 123 Abs. 2:

Für die Führung von Verbänden ist ein Befähigungsausweis erforderlich, dessen Berechtigungsumfang hinsichtlich der Fahrzeuglänge der Länge des Verbandes entspricht.

Wie bereits zu § 120 ausgeführt, sind Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung im Besitz von Befähigungsausweisen bis zu einer Schiffslänge von 30 m.

Beim Schleppen oder Drücken von Fähren, Pontons, etc. durch militärische Wasserfahrzeuge oder Patrouillenboote wird diese 30 m-Grenze in vielen Fällen überschritten. Zahlreiche Einsätze des Bundesheeres (darunter fielen auch Assistenzeinsätze usw.) wären aber damit unzulässig.

Es wird deshalb ersucht, dem § 123 Abs. 2 folgenden Satz anzufügen:

"Dies gilt nicht für die Führung von Verbänden des Bundesheeres."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

12. September 1996
Für den Bundesminister:
P e n k l e r

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'P' followed by a flourish.

Nur für den Dienstgebrauch

Verlautbarungsblatt I

des
Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 1991

Wien, 4. Juli

40. Folge

Inhalt:

94. Waffeneigene Ausbildung — Fahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen und Fahren des Bundesheeres; Bestimmungen über die Ausbildung und Befugnisse — Fassung 1990

94. Waffeneigene Ausbildung — Fahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen und Fahren des Bundesheeres; Bestimmungen über die Ausbildung und Befugnisse — Fassung 1990

Erlaß vom 26. März 1991, GZ 32 000/305-3.15/91

Der Erlaß behandelt die Bestimmungen über die Ausbildung zur Erlangung, das Ruhen und Erlöschen der Befugnisse für das Fahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen und Fahren des Bundesheeres (Wasserfahrbefugnisse) und die Ausbildung zur Erlangung der Befugnisse als Lehrer (Lehrbefugnisse).

Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Ausbildung ist die abgeschlossene Ausbildung im „Fahren auf dem Wasser mit Pionierboot oder Schlauchboot ohne motorisierten Antrieb“.

Diese Ausbildung wird in folgende Ausbildungsstufen unterteilt:

1. Wasserfahrgrundausbildung (WFGA)

Diese Ausbildung ist verbindlich für alle Pioniere, Truppenpioniere (einschließlich Truppenpioniere/JaKB und PiKft/SpTrpe). Sie ist abgeschlossen mit Beherrschung folgender Kenntnisse:

- a) Sicherheitsbestimmungen (Wasserfahren).
- b) Übersetzen über stehendes und fließendes Gewässer mit militärischen, zivilen und behelfsmäßigen ruderbaren Wasserfahrzeugen (Rudern im Rahmen der Besatzung).
- c) Bei jenen Pi-Kräften, die nicht über militärische Wasserfahrzeuge verfügen (zB TrpenPi/JaKB), liegt das Ausbildungsschwergewicht beim Übersetzen mit zivilen und behelfsmäßigen Übersetzmitteln.
- d) Schon während der WFGA sind durch den zuständigen Kommandanten geeignete Pio-

niere, die für die Weiterverwendung im Wasserdienst vorgesehen sind, so zu schulen, daß sie in der Lage sind, ein Pionierboot oder Schlauchboot bei Ausfall des Motors zumindest zweimännisch sicher ans Ufer zu bringen.

2. Erweiterte Wasserfahrgrundausbildung (EWFGA)

Diese Ausbildung baut auf der WFGA auf und schließt mit dem Erreichen folgender Ziele ab:

- Nautische Begriffe nennen und erklären, Eigenheiten des strömenden Gewässers erkennen, Sicherheitsbestimmungen und Fahrregeln einhalten.
- Das Pi-Boot ein- und zweimännisch in stehenden und fließenden Gewässern rudern und schieben.
- Das Schlauchboot zweimännisch in stehenden und fließenden Gewässern rudern und treideln.

Sie ist die Voraussetzung für die Ausbildung zum Aubo-Fahrer und damit zur Erlangung der Wasserfahrbefugnis Klasse I.

3. Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer umfaßt 15 Tage und gliedert sich in:

- WFGA = mindestens 5 Tage
EWFGA = mindestens 10 Tage.

4. Nachweis der Ausbildung

Die abgeschlossene Ausbildung (WFGA und EWFGA) ist im Grundbuch und Wehrdienstbuch einzutragen, wobei die Eignung als Bugmann mit einem „B“ zu kennzeichnen ist (WFGA/B).

5. Schematische Darstellung der Ausbildung

Eine schematische Darstellung dieses Ausbildungsabschnittes und der Ausbildungsdauer zur

Erlangung der Wasserfahrbefugnis Klasse I ist in Beilage 1 ersichtlich.

I.

A. Die Wasserfahrbefugnisse werden in folgende Klassen eingeteilt:

1. Klasse I Aubo-Fahrer (AuboF)

Befugnis zum Fahren von Wasserfahrzeugen einzeln und im Verbandsfahren mit Außenbordmotoren (Aubo) bis zu 44 kW (60 PS); Bedienung und Wartung dieser Motore. Befugnis zum Fahren mit Schubboot mit Doppelmotor (2 x 60 PS) nach Einschulung in Dauer einer Woche durch PiTS und Eintragung auf Seite 4 des Führerscheines.

Befugnis zum Fahren von Innenbord-Motorbooten der Wch/SpKp (ehem. Boote der Schiffschutzpolizei in den Stauräumen der Donau) nach Einschulungsdauer von 2 Wochen durch PiTS und Eintragung auf Seite 4 des Führerscheines.

2. Klasse II Motorbootfahrer (MBoF)

Befugnis zum Fahren von Wasserfahrzeugen einzeln und als Schub- oder Zugmittel im Verbandsfahren mit Aubo- und Innenbordmotoren bis 200 kW (270 PS), Bedienung und Wartung dieser Motore.

3. Klasse III Fährenkommandant

Befugnis zum Fahren mit Übersetz-, Brücken-, Ramm- und Sonderfähren als Kdt dieser Fähren.

4. Ausbildungsbefugnisse

Offiziere (O) und Unteroffiziere (UO), welche die Befugnisse der Klasse I besitzen, sind darüber hinaus zur Leitung der Wasserfahrgrundausbildung (WFGA) und der Erweiterten Wasserfahrgrundausbildung (EWFGA) befugt.

5. Geltungsbereich ziviler Befugnisse

Inhaber ziviler Befugnisse (Schiffsführerpatent) sind zum Fahren mit militärischen motorisierten Wasserfahrzeugen im Sinne dieses Erlasses nicht befugt. Sie können jedoch nach einer, den vorhandenen Kenntnissen entsprechend gekürzten Ausbildung (Umschulung auf militärische motorisierte Wasserfahrzeuge, Ausbildung im Fahren im Verbandsfahren, Nachschulung in Nautik und Motorenkunde und den militärischen Sicherheitsbestimmungen), zur Ablegung der Prüfung für die Wasserfahrbefugnisse der Klasse I bis III vor einer militärischen Prüfungskommission zugelassen werden. Diese Ausbildung kann auch in mehreren, zeitlich voneinander getrennten Abschnitten durchgeführt werden.

B. Die Lehrbefugnisse werden folgend eingeteilt:

1. Wasserfahrlehrer (WFL):

Befugnis zur Leitung der Ausbildung für die Klasse I.

2. Wasserfahrtschullehrer (WFSL):

Befugnis zur Leitung der Ausbildung für die Klasse I bis III, WFL und WFSL.

C. Erlangung der unter Abschnitt I Teil A und B angeführten Befugnisse:

Diese sind für nachstehend angeführte Soldaten und Wehrpflichtige des Milizstandes vorgesehen:

1. Klasse I

— Militäarakademiker der Lehrgruppe Pioniere (MAK/LG Pi). UO und Chargen der PiTrpe, TrpenPi und der AusbZg/Pi/LWSR. UO, Chargen und Whm, die für die Mobfunktionen AuboF/Wasserfahrer und MBoF auszubilden sind,

— MO und MUO der PiTrpe und TrpenPi im Zuge von fWÜ nach Bedarf.

2. Klasse II

UO der PiTrpe auf einem Arbeitsplatz MBoF; Ch der PiTrpe, die für die Mobfunktion MBoF auszubilden sind. O und UO der PiTrpe und TrpenPi, AusbZg/Pi/LWSR bei Bedarf; O und UO der PiTS, wenn sie als WFSL vorgesehen sind. MO und MUO der PiTrpe nach Bedarf im Zuge von fWÜ.

3. Klasse III

— O der PiTrpe,

— AusbO/Pi der LWSR,

— UO der PiTrpe, wenn sie für einen Arbeitsplatz Kdt PiZg, stvKdt/PiZg oder stvKdt/AusbZg/sPiD/LWSR vorgesehen sind,

— MO und MUO der PiTrpe nach Bedarf im Zuge von fWÜ,

— O und UO der PiTS, wenn sie als WFSL vorgesehen sind,

— Militäarakademiker der Lehrgruppe Pioniere (MAK/LG Pi).

4. WFL

— UO der PiTrpe, TrpenPi, AusbZg/Pi/LWSR wenn im Orgplan die Verwendung „WFL“ verzeichnet ist oder nach Bedarf,

— MUO der PiTrpe nach Bedarf im Zuge von fWÜ,

— O und UO der PiTS als Voraussetzung zur Erlangung der Befugnis WFSL.

5. WFSL

Diese Befugnis ist nur für das Wasserfahrlehrpersonal der PiTS vorgesehen.

II.

A. Ausbildung zur Erlangung der Wasserfahr- und Lehrbefugnisse

1. Die Ausbildung und Ablegung der kommissionellen Prüfung zur Erlangung der Befugnisse der Klasse I erfolgt bei den Pioniereinheiten der BT, an der PiTS und bei den AusbZg/SPiD der LWSR, wobei eine Zusammenziehung und Durchführung in einem geschlossenen Kurs möglich ist.

Die Ausbildung und Ablegung der kommissionellen Prüfung für die übrigen Befugnisse erfolgt ausschließlich in Kursform an der PiTS.

2. Für die fachliche Leitung der Ausbildung sind einzuteilen:

- Klasse I ein UO mit der Befugnis WFL,
- Klasse II (MBoF) ein O oder UO mit der Befugnis WFSL,
- Klasse III (FäKdt) ein O oder UO mit der Befugnis WFSL,
- WFL ein O oder UO mit der Befugnis WFL,
- WFSL ein O mit der Befugnis WFSL.

Das Ausbildungspersonal soll möglichst die nächsthöhere Befugnis, muß aber mindestens die Befugnis, für die ausgebildet wird, besitzen.

3. Die Dauer der Ausbildung hat an reinen Ausbildungstagen zu betragen für:

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| — Klasse I | = 15 Tage |
| — Klasse II | = 30 Tage |
| — Klasse III | = 20 Tage |
| — WFL | = 15 Tage |
| — WFSL | = 15 Tage |
| — Umschulung AuBo | = 3 Tage |
| — Umschulung Schubboot
2 x 60 PS | = 5 Tage |
| — Umschulung M-Boot | = 10 Tage |

4. Folgende Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausbildung zur Erlangung einer Befugnis sind zu erbringen für:

a) Klasse I:

- Freischwimmer (Eignungsprüfung gem. Dienstbehelf „Körperausbildung“ Teil D),
- Farb- und Nachtsehtüchtigkeit gemäß militärärztlicher Feststellung,
- abgeschlossene EWFGA.

b) Klasse II:

- Befugnis der Klasse I.

c) Klasse III:

- für O: — Dienstgrad mindestens Fähnrich,
- Befugnis der Klasse I,
- für UO: — Dienstgrad mindestens Zugsführer,
- Befugnis der Klasse I.

d) WFL:

- Dienstgrad mindestens Wachtmeister,
- Befugnis der Klasse I.

e) WFSL:

- Dienstgrad mindestens Leutnant bzw. Oberwachtmeister,
- Befugnisse der Klassen I, II, III und WFL.

B. Prüfungskommission und Durchführung der Prüfungen

1. Für die Abnahme der Prüfung zur Erlangung der Befugnisse der Klasse I ist bei den Korpskommanden (KpsKden), bei der PzGrenDiv und an der PiTS je eine Prüfungskommission zu bilden. Eine Prüfungskommission hat aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu bestehen. Sie ist aus dem durch Erlaß bestellten Personenkreis der Pionierprüfungskommissionen (PiPrfgKom) durch den Vorsitzenden zu bestimmen.

Für die Abnahme der Prüfung zur Erlangung aller weiteren Befugnisse wird die Prüfungskommission nur bei der PiTS gebildet.

Die Beisitzer der Prüfungskommission müssen mindestens die Befugnis besitzen, für die geprüft wird.

2. Die Prüfung besteht aus einem praktischen Teil im Fahren auf dem Wasser und einem theoretischen Teil — mündlich — in Nautik, Sicherheitsbestimmungen und Motorenkunde (bei Klasse III keine Motorenkunde).

3. Die Beurteilung der Prüfungskommission hat auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu lauten.

4. Die Kommission hat bei „nicht bestanden“ festzustellen, ob und wann eine Wiederholungsprüfung erfolgen kann. Eine Wiederholungsprüfung ist frühestens nach einem Zeitraum von drei Monaten zulässig.

Hiezu haben sich die Prüfungsbewerber im Selbststudium auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten und sind vor Ablegung der Prüfung zur Erlangung der Befugnisse der Klassen I bis III, WFL und WFSL insgesamt fünf Ausbildungstage einer praktischen Ausbildung zuzuführen.

Über das Prüfungsergebnis ist ein Zeugnis gemäß Vbl. I Nr. 167/1987 auszustellen.

5. Eine Wiederholungsprüfung für die Klasse I kann bei einer der vier PiPrfgKom abgelegt werden.

6. Eine Umschulung auf einen anderen Außenbordmotor wird durch eine Überprüfung, die aus einem praktischen Teil (Fahren auf dem Wasser) und aus einem theoretischen Teil (Motorkunde) besteht, abgeschlossen. Diese Überprüfung ist durch einen Wasserfahrlehrer im „Heeresführerschein für Wasserfahrzeuge“ zu bestätigen.

Eine Umschulung auf Innenbord-Motorboote der Wch/SpKp (ehem. Boote der Schifffahrtspolizei in den Stauräumen der Donau) wird an der PiTS

durchgeführt und mit einer Überprüfung, bestehend aus einem praktischen Teil (Fahren auf dem Wasser) und aus einem theoretischen Teil (Motorkunde) abgeschlossen. Diese Überprüfung ist durch einen Wasserfahrerschullehrer im „Heeresführerschein für Wasserfahrzeuge“ zu bestätigen.

Eine Umschulung auf ein anderes M-Boot hat im Zuge eines Fährenkommandantenkurses/M-Bootkurses zu erfolgen. Die Überprüfung besteht aus einem praktischen Teil (Fahren einzeln und im Verband von Fähren) und aus einem theoretischen Teil (Motorkunde). Diese Überprüfung ist durch den Wasserfahrerschullehrer im „Heeresführerschein für Wasserfahrzeuge“ zu bestätigen.

III.

A. Ausstellung der Heeresführerscheine und Verleihung der Verwendungsabzeichen

1. Der Vorsitzende der PiPrfKom, bei der die Prüfung mit „bestanden“ abgelegt wurde, veranlaßt die Ausstellung des „Heeresführerschein für Wasserfahrzeuge“ (HFSchWfzg) oder des „Heeresfahrlehrerschein für Wasserfahrzeuge“ (HFLSchWfzg) (siehe Beilagen 2 und 3).

2. Die Ausstellung der HFSchWfzg und der HFLSchWfzg ist im Prüfungsnachweis über die Prüfung zur Erlangung der Wasserfahr- und Lehrbefugnisse (Beilage 4) festzuhalten.

Der Prüfungsnachweis ist für jede Prüfung einfach zu führen und je PiPrfKom jährlich mit laufender Nr. 1 beginnend (zB PrüfungsnachweisNr. 183) zu nummerieren.

Das Prüfungsergebnis ist dem Truppenkörper mitzuteilen, dem der Prüfungsteilnehmer angehört. Bei Ablegung der Prüfung mit „bestanden“ hat der zuständige Standeskörper die „PERSIS-Meldung“ durchzuführen. Für Wpfl des Milizstandes ist dafür das mobverantwortliche Kommando (mobvKdo) zuständig, welches das Veränderungsblatt zum Pers-Datenblatt vorzulegen hat.

3. Im HFSchWfzg oder HFLSchWfzg sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Personal- und Ausstellungsdaten mit Schreibmaschine,
- Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters des Vorsitzenden der PiPrfKom,
- Feuchtabdruck des Rundsiegels (RS) des vorgeetzten Kommandos der PiPrfKom (KpsKdo, HPiB und PiTS), bei HFSchWfzg am rechten Rand der Rubriken der zutreffenden Klasse(n).
- Die anderen Rubriken der HFSchWfzg. sind durch gekreuzte Striche eindeutig zu entwerten. Bei HFLSchWfzg ist die nichtzutreffende Berechtigung zu streichen.

4. Erweiterungen sind auf der Seite „Raum für militärische Eintragungen“ zu beurkunden.

Weiters ist die Ausbildung bzw. Umschulung auf die verschiedenen Außenbordmotore und M-Boote durch Eintragung auf Seite 4 mittels Rundsiegel und Unterschrift zu bestätigen. Sonst ist nach Abschnitt III Teil A Z 2 zu verfahren.

5. Bei Neuausstellung eines HFSchWfzg auf Grund eines Verlustes sind im freien Raum unter den Rubriken der Klassen die Ausstellungsdaten und Befugnisse des verlorenen HFSchWfzg (zB HPiB 5/3/78, Klasse I, PiTS 2/8/80, Klasse III) einzutragen.

6. Zugleich mit den Ausweisen bzw. nach einer Erweiterung werden nachgeführte Verwendungsabzeichen ausgehändigt, und zwar bei Erwerb der

- Klasse I: Aubo-Fahrerabzeichen in Bronze
- Klasse II: M-Bootfahrerabzeichen in Silber
- Klasse III: Fährenkommandanten-Abzeichen in Gold
- WFL: Fahrlehrerabzeichen in Silber
- WFSL: Fahrschullehrerabzeichen in Gold

B. Erlöschen der Befugnisse

Die Wasserfahrbefugnisse und Wasserfahrlehrbefugnisse erlöschen:

1. Für alle Soldaten mit Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, soweit sie nicht in den Milizstand versetzt werden.

2. Für Wpfl des Milizstandes mit dem Ende der Wehrpflicht.

3. Nach einem rechtskräftigen Disziplinarerkenntnis gemäß HDG 1985, daß

- a) bei Soldaten, die dem BH auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, die „Entlassung“,
- b) bei anderen Soldaten die „Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung“ nach sich zieht.

4. Für O, UO, zvS und ZS, wenn die Leistungsfeststellung auf „Arbeitserfolg nicht aufgewiesen“ lautet.

5. Wenn ein Disziplinarverfahren oder strafgerichtliches Verfahren nach Abschnitt III Teil C 2 mit dem Schuldspruch geendet hat und rechtskräftig ist.

6. Das Erlöschen einer Befugnis gemäß Abschnitt III Teil B Z 3 bis Z 5 ist vom Disziplinargesetzten bzw. mobverantwortlichen Kommandanten (mobvKdt) zu verfügen und standeszubehalten (PERSIS bzw. ERGIS).

C. Ruhen der Befugnisse

Die Wasserfahrbefugnisse und Wasserfahrlehrbefugnisse ruhen:

1. Mit der Eröffnung eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens wegen eines Unfalles im Wasserdienst oder wegen eines Verstoßes gegen die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens.

2. Wenn ein fachkundiger Vorgesetzter oder Höherer erhebliche Mängel im Fachwissen oder in der Praxis des Wasserfahr- oder Wasserfahrlehrbefugten festgestellt hat und die Gefahr von Unfällen gegeben sein kann. Der Vorgesetzte bzw. Höhere hat den HFSchWfz und eventuell HFLSchWfz abzunehmen und diesen mit einer schriftlichen Mitteilung dem Disziplinarvorgesetzten des Befugten zu übersenden.

3. Das Ruhen ist vom Disziplinarvorgesetzten zu verfügen.

D. Wiedererlangung der Befugnisse

Die Befugnisse werden wiedererlangt:

1. Wenn ein Ruhen nach Abschnitt III Teil C Z 1 verfügt wurde und das strafgerichtliche und disziplinäre Verfahren mit einem Freispruch endet, ohne Prüfung.

2. Wenn das Ruhen nach Abschnitt III Teil C Z 2 verfügt wurde, nach einer kommissionellen Überprüfung.

3. Wenn das Erlöschen nach Abschnitt III Teil B Z 4 verfügt wurde und die Leistungsfeststellung wieder auf „Arbeitserfolg aufgewiesen“ lautet nach Ablegung einer neuerlichen Prüfung für die innegehabte Befugnis.

4. Wenn die Befugnisse nach Abschnitt III Teil B Z 5 erloschen sind, nach Tilgung der Strafe und anschließender Ablegung einer neuerlichen einmaligen Prüfung für die höchste innegehabte Befugnis.

E. Abnahme der Ausweise

1. Die Ausweise sind bei Erlöschen (Abschnitt III Teil B) abzunehmen und gemäß Verschlusssachenvorschrift (VSaV) zu vernichten.

2. Beim Ruhen nach Abschnitt III Teil C bleiben die Ausweise beim Standeskörper bzw. mobvKdo.

3. Wehrpflichtigen des Milizstandes ist der Heeresführerschein für Wasserfahrzeuge (HFSchWfz) bei der ersten BWÜ nach der Beorderung auszufolgen und zu belassen.

Der HFSchWfz ist im Wehrdienstbuch aufzubewahren. Die Wiederabgabe ist erst bei Aufhebung der Beorderung zu veranlassen. Wehrpflichtigen des Reservestandes ist der HFSchWfz bei Leistung

eines Präsenzdienstes auszuhändigen, ansonsten bei den sonstigen Personalunterlagen zu hinterlegen.

IV.

A. Übergangsbestimmungen

1. Die auf „Klasse I b“ ausgestellten Heeresführerscheine für Wasserfahrzeuge behalten bis zum Auslaufen der leichten Fahren ihre Gültigkeit.

2. Bei Neuerwerb eines Heeresführerscheines für Wasserfahrzeuge ist die Befugnis zum Fahren mit leichten Fahren durch die Klasse III gegeben.

B. Drucksorten

Diese sind auf dem Nachschubweg unter nachfolgenden Kennziffern anzufordern:

HFSchWfz	7530-0-117-0060
HFLSchWfz	7530-0-117-0061
Prüfungsnachweis	7530-0-117-0062

Die HFSchWfz und HFLSchWfz sind als „streng verrechenbare Drucksorten“ mit Nachweisführung zu verwalten.

Nach Einführung der neuen Drucksorten sind die alten Ausweise und Drucksorten gemäß VSaV zu vernichten.

C. EDV-Meldungen

1. Für die Durchführung und Teilnahme an Kursen sind folgende Kursschlüssel festgelegt:

WFGA Wasserfahrgrundausbildung (Fahrkurs-Wasser)	897
Aubo-Kurs (AuboF)	478
M-Boot-Kurs	453
FäKdt-Kurs	452
WFL-Kurs	454
WFSL-Kurs	455

2. Für erworbene Befugnisse sind folgende Schlüssel festgelegt:

Aubo-Fahrer, Klasse I	W 1
MBoF, Klasse II	W 2
FäKdt, Klasse III	W 3
WFSL	W 6
WFL	W 7

D. Inkrafttreten und Außerkraftsetzung

Diese Bestimmungen treten mit Ausgabe in Kraft.

Der Erlaß vom 27. November 1985, GZ 32 009/45-3.15/85, VBl. I Nr. 17/1986, wird außer Kraft gesetzt.

4 Beilagen

**Schema der Wasserfahrausbildung bis zur Erlangung der Befugnis Kl. I
(Ausbildungsdauer in Ausbildungstagen)**

Wasserfahrgrundausbildung (WFGA)					Erweiterte Wasserfahrgrundausbildung (EWFGA)										Aubo-Fahrer-Ausbildung (Kl. I a)														
1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1.					3.										4.														
					Bugmann																								

Erläuterungen:

1. Alle Pioniere, Truppenpioniere und Truppenpioniere/JaKB einschließlich PiKfte/SpTrpe werden der Wasserfahrgrundausbildung unterzogen.

2. Ab dem 4. Ausbildungstag werden jene Pioniere und Truppenpioniere, die Talent für das Wasserfahren erkennen lassen, unter Berücksichtigung des Bedarfes an Bugmännern und Aubo-Fahrern einer intensiveren Schulung als Bugmann unterzogen. Die Besten werden der erweiterten Wasserfahrgrundausbildung (EWFGA) als Vorbedingung für die Ausbildung zum Aubo-Fahrer zugeführt. Der Rest wird als „Bugmann“ (WDB) gekennzeichnet und keiner weiteren Wasserausbildung unterzogen.

3. Die zur Weiterbildung vorgesehenen werden in der erweiterten Wasserfahrgrundausbildung zum Kdt eines mehrmännisch geruderten Bootes ausgebildet, der befähigt ist, Soldaten im Rudern auszubilden und mit diesen Soldaten unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Berücksichtigung der Wasser- und Witterungsverhältnisse ein breites fließendes Gewässer zu übersetzen. Nach Beendigung der EWFGA werden die Besten der Aubo-Ausbildung zugeführt, der Rest als „Kdt gerudertes Boot“ (WDB) gekennzeichnet und zu Pionieren weiterausgebildet.

4. Nach Beendigung der Aubo-Ausbildung (bestandener Prüfung) wird die weitere Ausbildung in der WEA/Pi durchgeführt.

<p style="text-align: center;">Raum für militärische Eintragungen</p> <p>Der Inhaber wurde ausgebildet:</p> <p>KLASSE I</p> <p>Ausgebildet auf Aubo kW (PS) Umgeschult auf Aubo kW (PS) Umgeschult auf Aubo kW (PS)</p> <p>KLASSE II</p> <p>Ausgebildet (Umgeschult): auf M-Boot M 3 D Ausgebildet (Umgeschult) auf M-Boot M 80</p>	<p>REPUBLIK ÖSTERREICH</p> <p>Heeresführerschein für Wasserfahrzeuge</p> <p>Berechtigt nur zum Fahren mit Wasserfahr- zeugen des Bundesheeres</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Seite 4

Seite 1

<p>Zuname:</p> <p>Vorname:</p> <p>geb. in</p> <p>DGrd. DSt.</p> <div style="display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin-top: 20px;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-size: small; margin-right: 5px;">Unterschrift des Inhabers</div> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">Lichtbild</div> </div> <p>ausgestellt durch</p> <p>am Listen-Nr.</p> <p>gem. Prüfungsnachweis-Nr.</p> <p>..... Unterschrift des Vorsitzenden</p>	Ausmaß der erteilten militärischen Wasserfahrbefugnis	
	Klasse I	<p>AuboF: Fahren von Wasserfahrzeugen (WFzg) einzeln und im Verbands leichter Fahren mit Aubo bis zu 44 kW (60 PS) einschließlich Wartung.</p> <div style="text-align: right; margin-top: 10px;">(R.S.)</div>
	Klasse II	<p>MBoF: Fahren von Wasserfahrzeugen (WFzg) einzeln und im Verbands schwerer Fahren mit Aubo und Innenbordmotoren bis 200 kW (270 PS) einschließlich Wartung.</p> <div style="text-align: right; margin-top: 10px;">(R.S.)</div>
Klasse III	<p>FäKdt: Fahren mit Fahren aller Art als Kdt dieser Fahren.</p> <div style="text-align: right; margin-top: 10px;">(R.S.)</div>	

Seite 2

Seite 3

Prüfungskommission:

PRÜFUNGSNACHWEIS Nr. / , Blatt
über die Prüfung zur Erlangung der Wasserfahr- und Lehrbefugnisse
KLASSE: I II III WFL WFSL *)

Ort: Datum:

Lfd. Nr	Zuname	Vorname	PersNr. oder Geburtsdatum	Geburtsort	Dienstgrad	Standeskörper	Prüfungsergebnis	Listen- (Ausweis-) Nr.	Verwendungsabzeichen ja/nein	Ausweis übernommen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

1. Beisitzer

Vorsitzender

2. Beisitzer

*) Nur Zutreffendes anführen!

zu Erlaß GZ 32 000/305-3.15/91

Beilage 4

267

40. Folge 1991 — Nr. 94

7/SN-57/ME XX. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

13 von 13